

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „obliegt“ durch „obliegen“ ersetzt.
2. In § 4 erhalten die Absätze 6 bis 10 folgende Fassung:

„(6) Das Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (insgesamt 75 LP), davon Fachdidaktik (FD; 3 x 8 LP) und Kernpraktikum (30 LP), die Unterrichtsfächer Deutsch (5 LP) und Mathematik (5 LP) und ein weiteres bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach als Teilstudiengang (5 LP) aus dem nachfolgenden Fächerkanon der Grundschule: Alevitische Religion, Bildende Kunst, Englisch, Evangelische Religion, Islamische Religion, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht, Sport, Theater. Eines der drei Unterrichtsfächer wird als Schwerpunktfach (zusätzlich 15 LP) vertiefend studiert; § 6 gilt entsprechend.“

Das Unterrichtsfach Bildende Kunst bzw. Musik wird als Doppelunterrichtsfach (Teilstudiengang) mit erhöhtem Studienanteil (18 LP) studiert. Die Fächer Musik bzw. Bildende Kunst sind ausschließlich mit Deutsch oder Mathematik kombinierbar. Ein drittes Unterrichtsfach ist nicht vorgesehen. Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Kernpraktikum hat in diesem Fall einen Umfang von 82 LP (einschließlich der Qualifikation für das nicht gewählte Unterrichtsfach Mathematik bzw. Deutsch).

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (insgesamt 61 LP), davon Fachdidaktik (FD; 2 x 6 LP) und Kernpraktikum (30 LP) sowie zwei bereits im Bachelorstudium gewählte Unterrichtsfächer als Teilstudiengänge (je 22 LP) aus dem Fächerkanon: Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Theater.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Griechisch, Philosophie und Sozialwissenschaften können nicht miteinander kombiniert werden. Dies gilt ebenfalls jeweils für die Unterrichtsfächer Bildende Kunst und Musik.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Hamburg,
der Technischen Universität Hamburg,
der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg,
der Hochschule für Musik und Theater
Hamburg und der Hochschule
für bildende Künste Hamburg mit dem
Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.)
vom 26. November 2019
und 28. Januar 2021**

Vom 19. Oktober 2021

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 14. Februar 2022 (UHH), 1. März 2022 (HfMT), 2. März 2022 (TUHH), 10. März 2022 (HAW) sowie am 21. April 2022 (HfBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 19. Oktober 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt. Die Alevitische Gemeinde hat am 6. Dezember 2021 und die Islamischen Verbände haben am 19. Januar 2022 Stellung genommen.

der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Das Masterstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (insgesamt 61 LP), davon Didaktik der beruflichen Fachrichtung (5 LP), Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (6 LP) und Kernpraktikum (30 LP), eine bereits im Bachelorstudium gewählte berufliche Fachrichtung (24 LP) sowie ein weiteres bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach als Teilstudiengang (20 LP) aus den folgenden Fächerkanons.

Die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Holztechnik, Medientechnik und Metalltechnik sind in den Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften integriert. Bei Wahl dieses Teilstudiengangs ist eine berufliche Fachrichtung aus diesem Kanon zu wählen.

Weitere berufliche Fachrichtungen sind Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

Zusätzlich ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Berufliche Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport.

Folgende Kombinationen sind ausschließlich für die angegebenen Unterrichtsfächer möglich:

- Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden.
- Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit Geographie als Unterrichtsfach verbunden werden.

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- Die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft können nicht mit Biologie kombiniert werden. Hiervon abweichend können Studierende, die den Bachelorstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit der Kombination der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften bzw. Kosmetikwissenschaft und dem Unterrichtsfach Biologie (B.Sc.) der Universität Hamburg abgeschlossen haben, diese Kombination im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.) fortsetzen.
- Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie,
- die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik und
- die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre kombiniert werden.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach oder der beruflichen Fachrichtung keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstu-

diengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(9) Das Masterstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (insgesamt 36 LP), davon Fachdidaktik (FD; 8 LP) und Kernpraktikum (15 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (insgesamt 64 LP), davon Kernpraktikum (15 LP) sowie als Teilstudiengang ein bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach (5 LP) aus dem Fächerkanon: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Sachunterricht, Sport, Theater.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(10) Das Masterstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I (LAS-Sek I) und der Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (insgesamt 21 LP), davon Fachdidaktik (FD; 6 LP) und Kernpraktikum (15 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (insgesamt 64 LP), davon Kernpraktikum (15 LP) sowie als Teilstudiengang ein bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach (20 LP) aus dem Fächerkanon: Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Sport, Theater.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“

- § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module, Schwerpunkte oder Schwerpunktfächer

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module, Schwerpunkte und Schwerpunktfächer beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den dezentralen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bzw. auf ein Schwerpunktfach bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt bzw. Schwerpunktfach zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das zugewiesene Schwerpunktfach im LAGS kann auf Antrag bei dem bzw. der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsaus-

schusses gewechselt werden. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn im gewünschten Schwerpunktfach gemäß Absatz 1 freie Kapazitäten bestehen.“

4. In § 7 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Kreis“ durch „Kreis“ ersetzt.
5. In § 9 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:
„Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden.“.
6. In § 9 Absatz 5 lit. b wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
7. In § 9 Absatz 5 wird lit. j) neu eingefügt:

„j) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“

8. In § 9 Absatz 5 wird nach lit. j) neu der nachfolgende Satz „In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 9 werden die Absätze 6 bis 10 neu eingefügt:

„(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prü-

fung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.“

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu 11 bis 13.

10. § 13 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Masterarbeit kann in jedem Teilstudiengang oder interdisziplinär geschrieben werden.

(2) entfällt

(3) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach bzw. mit einer interdisziplinären Fragestellung gemäß Absatz 1 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

11. In § 14 Absatz 3 werden die Tabellen ersetzt durch:

„a) **Lehramt an Grundschulen (LAGS)**

Teilstudiengang/Abschlussarbeit und Gewichtung der Fachnote

Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Kernpraktikum: 61 %

Unterrichtsfach Deutsch: 4 %

Unterrichtsfach Mathematik: 4 %

Weiteres Unterrichtsfach: 4 %

Schwerpunktfachergänzung: 12 %

Masterarbeit: 15 %

b) **Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit Musik oder Bildender Kunst**

Teilstudiengang/Abschlussarbeit und Gewichtung der Fachnote

Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Kernpraktikum: 66 %

Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst: 15 %

Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik: 4 %

Masterarbeit: 15 %

c) **Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASEk)**

Teilstudiengang/Abschlussarbeit und Gewichtung der Fachnote

Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Kernpraktikum: 49 %

Unterrichtsfach: 18 %

Unterrichtsfach: 18 %

Masterarbeit: 15 %

d) Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)

Teilstudiengang/Abschlussarbeit und Gewichtung der Fachnote

Erziehungswissenschaft einschließlich
Fachdidaktik und Kernpraktikum: 29 %

Sonderpädagogik einschließlich

Kernpraktikum: 51 %

Unterrichtsfach: 5 %

Masterarbeit: 15 %

e) Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I (LAS-Sek I) und der Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II)

Teilstudiengang/Abschlussarbeit und Gewichtung der Fachnote

Erziehungswissenschaft einschließlich
Fachdidaktik und Kernpraktikum: 17 %

Sonderpädagogik einschließlich

Kernpraktikum: 52 %

Unterrichtsfach: 16 %

Masterarbeit: 15 %

f) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)

Teilstudiengang/Abschlussarbeit und Gewichtung der Fachnote

Erziehungswissenschaft einschließlich Didaktik
der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik
sowie Kernpraktikum: 49 %

Berufliche Fachrichtung: 20 %

Unterrichtsfach: 16 %

Masterarbeit: 15 %“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

Universität Hamburg

Technische Universität Hamburg

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 724